

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RESCH D.C. GMBH

1. Geltung der AGB, mündliche Nebenabreden, Kaufvertragserfüllung, Standgebühr, Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz "AGB") bilden einen integrierenden Bestandteil jeden Angebotes, jeder Auftragsbestätigung und jeden Geschäftsabschlusses mit Resch D.C. GmbH (kurz "RDC"). Aufträge des Käufers gelten als angenommen, wenn die Bestellung von RDC schriftlich bestätigt wird.
- 1.2 Mündliche Zusicherungen oder sonstige mündliche Nebenabreden, die nicht im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Kaufvertrag enthalten sind, sind unwirksam, es sei denn die Geschäftsführung der RDC hätte sie schriftlich bestätigt.
- 1.3 Mehrere Käufer haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zur ungeteilten Hand und damit solidarisch. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufgegenstand abgeholt wurde und der Kaufpreis dafür und alle Nebenspesen laut Kaufvertrag auf dem Geschäftskonto der RDC eingegangen sind. Die RDC hat den Kaufvertrag erfüllt, wenn sie den Kaufgegenstand vertragskonform am Auslieferungsort zur Abholung bereitstellt und den Käufer hievon verständigt, jedenfalls aber, wenn der Käufer den Kaufgegenstand übernommen hat.
- 1.4 Wird der Kaufgegenstand nicht rechtzeitig abgeholt, so ist die RDC dazu berechtigt, dem Käufer eine tägliche Standgebühr von zumindest EUR 20,00 zzgl USt in gesetzlicher Höhe (brutto EUR 24,00 pro Tag) ab dem ersten Tag des Annahmeverzuges zu verrechnen. Die RDC haftet ab dem Annahmeverzug des Käufers bei zwischenzeitigen Schäden am Kaufgegenstand nur mehr für grobes Verschulden oder Vorsatz.
- 1.5 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist ausschließlich A-4690 Schwanenstadt.
- 1.6 Mit Ablauf der Ab-/Übernahmefrist sowie bei Übernahme ab dem Zeitpunkt der Übernahme gehen alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Lasten, Kosten und Gefahren auf den Käufer über.

2 Preis, Fälligkeit, Verzugszinssatz, Aufrechnungsverbot, Stornogebühr

- 2.1 Die Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab dem Erfüllungsort (siehe Punkt 1.5) rein netto. Preiserhöhungen durch das Lieferwerk, Erhöhungen/Neueinführung der Frachten und Zölle, Änderungen des offiziellen Wechselkurses und der sonstigen Einführungsspesen oder Steuern, die nach der Unterfertigung des Kaufvertrages durch den Käufer eintreten, werden auf den vereinbarten Kaufpreis aufgeschlagen und führen damit zu einer Preiserhöhung.
- 2.2 Der Kaufpreis und Preise für sonstige Leistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes fällig. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei Verzug mit auch nur einer Rate die gesamte zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Kaufpreisforderung samt Verzugszinsen sofort fällig (Terminverlust). Verzugszinsen werden ab dem Rechnungsdatum folgenden Tag verrechnet. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen iHv 12,19% p.a. zu zahlen. Eine allfällige Kreditbeschaffung zur Ankaufsfinanzierung obliegt ausschließlich dem Käufer. Die RDC nimmt in keinsten Weise auf die Ankaufsfinanzierung Einfluss.
- 2.3 Anzahlungen des Käufers haben ungeachtet eines Verschuldens des Käufers und der Höhe der Anzahlung Angeldfunktion (§ 908 ABGB). Das richterliche Mäßigungsrecht ist dabei gänzlich ausgeschlossen.
- 2.4 Barzahlungen dürfen ausschließlich an der Kassa der RDC geleistet werden. Banküberweisungen haben auf ein Geschäftskonto der RDC zu erfolgen und gelten erst mit Gutschrift darauf als geleistet.
- 2.5 Eine Aufrechnung mit Forderungen der RDC ist uneingeschränkt unzulässig. Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag setzt zu deren Rechtswirksamkeit die schriftliche Zustimmung der RDC voraus.
- 2.6 Bei nicht vollständiger Entrichtung des Kaufpreises obliegt die Widmung des Zahlungseinganges ausschließlich der RDC. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass RDC Zusätze oder Erklärungen auf Zahlscheinen aufgrund der von ihr vorgenommenen maschinellen Bearbeitung nicht zur Kenntnis nehmen kann.



3. Eigentumsvorbehalt (im Folgenden kurz "EGV")

- 3.1 **Umfang des EGV:** Der Kaufgegenstand samt allen selbständigen Bestandteilen und dem Zubehör bleibt Eigentum der RDC, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Verzugszinsen und Gebühren und aller mit einem allfälligen Einzug des Kaufgegenstandes, dessen Verwahrung und Schätzung verbundenen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern und dergleichen. Die RDC kann den EGV jederzeit auf dem Kaufgegenstand ersichtlich machen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand und auf eigene Kosten instandzuhalten.
- 3.2 **Zugriff Dritter auf den Kaufgegenstand und Verständigungspflicht:** Sofern von dritter Seite auf den Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer die RDC sofort telefonisch hiervon zu verständigen und alle Maßnahmen zu setzen, die zur Durchsetzung der Eigentumsrechte der RDC notwendig sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der RDC den Kaufgegenstand Dritten zu überlassen, ihn zu veräußern oder zu belasten. Von einem Standortwechsel und von einer Pfändung des Kaufgegenstandes hat der Käufer die RDC unverzüglich zu benachrichtigen. Während der Dauer des EGV ist der Kaufgegenstand auf Verlangen der RDC vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken zu versichern und die Versicherungspolize zugunsten der RDC zu vinkulieren. RDC ist vom Käufer bevollmächtigt, die zur Überprüfung dieser Verpflichtung notwendigen Auskünfte beim vom Käufer bekanntgegebenen Versicherungsunternehmen einzuholen. Sollte eine entsprechende Eindeckung trotz Aufforderung unterlassen worden sein, ist RDC bevollmächtigt, namens und auf Rechnung des Käufers die gebotene Eindeckung bei einem Versicherungsunternehmen nach freier Wahl der RDC vorzunehmen.
- 3.3 **Zahlungsverzug und Einzug:** Bei Zahlungsverzug ist die RDC berechtigt, dem Käufer unverzüglich den Kaufgegenstand in Ausübung ihres EGV sowie unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages an welchem Ort auch immer abzunehmen oder sich in sonstiger Weise in die Verfügungsgewalt des Kaufgegenstandes zu setzen. In diesem Fall ist die RDC zur Rückgabe des Kaufgegenstandes an den Käufer nur Zug um Zug gegen Bezahlung aller offenen Verbindlichkeiten aus diesem Kaufvertrag (zB offener Kaufpreis samt allfälliger Verzugszinsen und Gebühren und aller mit einem allfälligen Einzug des Kaufgegenstandes, dessen Verwahrung und Schätzung verbundenen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern und dergleichen) verpflichtet. Der Käufer erklärt bereits jetzt seine ausdrückliche, uneingeschränkte und unwiderrufliche Zustimmung zum Einzug des Kaufgegenstandes bei Vorliegen eines Zahlungsverzugs. Der Käufer ist bei Einzug/Abnahme des Kaufgegenstandes dazu verpflichtet, der RDC alle verlangten Dokumente unverzüglich zu übergeben. Etwaige Ersatzansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit dem Einzug des Kaufgegenstandes durch die RDC in Ausübung ihres EGV sind zur Gänze ausgeschlossen, ausgenommen Fälle krass grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz der RDC. Insbesondere verzichtet der Käufer in diesem Zusammenhang auf eine Besitzstörungsklage und eine Unterlassungsklage. Klarstellend wird festgehalten, dass der Einzug des Kaufgegenstandes keinen Rücktritt vom vorliegenden Vertrag darstellt.
- 3.4 **Verwertung des Kaufgegenstandes:** Wurde der Kaufgegenstand aufgrund eines Zahlungsverzugs eingezogen/abgenommen, so ist die RDC ferner dazu berechtigt, den Kaufgegenstand unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zu verwerten. Die Verwertung hat dabei zu erfolgen, wie folgt: Zunächst ist der eingezogene Kaufgegenstand auf Kosten des Käufers durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen nach freier Wahl der RDC zu schätzen und das Ergebnis dieser Schätzung dem Käufer unter gleichzeitiger Einräumung einer sechswöchigen Frist bekanntzugeben. Das Schätzgutachten des Sachverständigen bzw. die Stellungnahme des Sachverständigen kann vom Käufer auf Verlangen selbstverständlich eingesehen werden. Innerhalb dieser sechswöchigen Frist ist der Käufer berechtigt, Kaufinteressenten namhaft zu machen. Die RDC hat einem namhaft gemachten Interessenten den Vorzug vor anderen Käufern zu geben, wenn dessen Angebot gleich oder höher als die der RDC sonst noch vorliegenden Angebote ist und es mindestens den vom gerichtlich beideten Sachverständigen festgestellten Schätzwert erreicht und der Kaufpreis dabei bar bezahlt wird. Nach Ablauf der sechswöchigen Frist ist die RDC berechtigt, den Kaufgegenstand freihändig oder im Wege einer freiwilligen Versteigerung zu verkaufen. Der Verkauf und/oder die Versteigerung können nach freier Wahl

der RDC auch im Namen und für Rechnung des Käufers geschehen. Der vom Sachverständigen bekanntgegebene Schätzwert ist dabei jeweils der Mindestverkaufspreis. Sollte der Verkauf des Kaufgegenstandes innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der Schätzung durch den gerichtlich beideten Sachverständigen nicht erfolgt sein,



ist die RDC berechtigt, eine neuerliche Schätzung auf Kosten des Käufers durchführen zu lassen und den Kaufgegenstand danach ohne nochmalige Verständigung des Käufers zu verkaufen. Der Verwertungserlös ist zunächst zur Abdeckung der mit dem Einzug, der Verwahrung, der Schätzung und dem Verkauf des Kaufgegenstandes verbundenen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern und dergleichen zu verwenden. Der dann noch verbleibende Verwertungserlös ist zur Abdeckung des noch offenen Kaufpreises samt allfälliger Verzugszinsen und Gebühren zu verwenden.

4. Lieferung, Lieferverzug und Stornogebühr

- 4.1 **Lieferfrist:** Die Lieferfrist ergibt sich aus dem Kaufvertrag. Mit dem Zusatz "voraussichtlich", "ca," oder "ungefähr" ausgewiesene Lieferfristen stellen lediglich Anhaltspunkte und keinesfalls Fixtermine dar. Wird der Versand ohne Verschulden der RDC verzögert, so steht die Anzeige der Versandbereitschaft durch RDC dem Versand gleich. Betriebsstörungen im eigenen oder in fremden Betrieben, von denen Herstellung und Transport wesentlich abhängen, entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist, berechtigen RDC zu Teillieferungen oder zum Rücktritt vom Vertrag. Solche Ursachen für Betriebsstörungen sind: Höhere Gewalt, Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsengpässe, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr, Brände und Maschinenschäden. In all diesen Fällen von Betriebsstörungen steht dem Käufer kein Schadenersatz welcher Art immer zu.
- 4.2 **Lieferverzug, Nachfristsetzung und Ausschluss von Schadenersatzansprüchen:** Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, der RDC eine angemessene, mindestens vierwöchige Nachfrist zu setzen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges der RDC ist zur Gänze ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Handelns der RDC. Aus einem allfälligen Rücktritt wegen Lieferverzugs können beidseitig keine Ansprüche abgeleitet werden.
- 4.3 **Ruhen der Lieferpflicht:** Die Lieferpflicht der RDC ruht, solange der Käufer mit seinen Verpflichtungen gegenüber der RDC (z.B.: Zahlungspflicht aus diesem oder einem anderen Geschäft mit der RDC) im Rückstand ist. Für den Fall von Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers (so zB bei KSV-Abfrage, wonach Ausfallsrisiko besteht) kann RDC die weitere Erfüllung des Kaufvertrages von der Leistung einer Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit (zB Bankgarantie) abhängig machen.
- 4.4 **Änderung der Bestellung und Verlängerung der Lieferfrist:** Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages. Wird vor Auslieferung vom Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gewünscht, so wird der Lauf der Lieferfrist unterbrochen. Die dadurch neuerlich beginnende Lieferfrist verlängert sich um die für die geänderte Ausführung allenfalls erforderliche Zeit.
- 4.5 **Versand des Kaufgegenstandes:** Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei ohne Verpackung ab Lager. Alle Sendungen, auch eventuelle Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Käufers. Versandweg und Versandart werden von RDC ausgewählt, wobei Wünsche des Käufers nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Beim Transport beschädigte Ware darf der Käufer erst dann vom Transporteur übernehmen, wenn der Schaden daran zuvor schriftlich anerkannt wurde. Folgeschäden aus der Nichtbeachtung hat der Käufer zu tragen.
- 4.6 **Schicksal der Anzahlung/Angeld:** Wird der Kaufvertrag aus vom Käufer nicht verschuldeten noch zu vertretenden Gründen aufgelöst oder hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch die RDC Gebrauch gemacht, so ist die RDC zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet. In allen anderen Fällen verfällt die Anzahlung als Angeld (vgl Punkt 2.3) zugunsten der RDC.
- 4.7 **Rücktrittsrecht der RDC bei Verzug des Käufers und Stornogebühr:** Gerät der Käufer mit (i) der Übernahme des Kaufgegenstandes oder (ii) der Erteilung einer Versandanschrift oder (iii) der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder (iv) der Beistellung einer vereinbarten Sicherheit länger als 8 Kalendertage ab dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt, in Ermangelung eines solchen ab der jeweiligen Aufforderung dazu in Verzug, so ist die RDC unter Setzung einer Nachfrist von 8 Kalendertagen dazu berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und eine verschuldensunabhängige Stornogebühr iHv 10 % des vom Käufer zu leistenden Gesamtpreises laut Kaufvertrag zu fordern. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens der RDC wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4.8 **Abrufaufträge:** Abrufaufträge unterliegen, falls nicht anders vereinbart, einer Abruffrist von maximal 6 Monaten ab Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser Frist ist RDC dazu berechtigt, die dann noch offene Restmenge zu berechnen und sie dem Käufer zuzustellen oder sie auf dessen Rechnung einzulagern. Dies gilt auch für den Fall,



dass die Abnahme bestellter Mengen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt. In beiden Fällen geht das Qualitäts- und Gefahrenrisiko zum Zeitpunkt des Abnahmeverzuges auf den Käufer über.

5. Einschränkung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen aus Irrtum und Laesio enormis; Produkthaftungsfälle

- 5.1 **Produktbeschreibung:** Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten und daher unverbindlich. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Kaufgegenstände, Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte gegenüber dem Verkäufer abgeleitet werden.
- 5.2 **Herstellergarantie:** Soweit der Hersteller des Kaufgegenstandes eine Garantie einräumt, bestehen solche Garantieansprüche ausschließlich und direkt gegenüber dem Hersteller nach Maßgabe und zu den Bedingungen der Herstellergarantie. Ansprüche aus einer solchen Herstellergarantie gegenüber dem Verkäufer existieren nicht und sind im Übrigen vollständig ausgeschlossen.
- 5.3 **Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers:** Der Kaufgegenstand muss bei Übernahme unverzüglich und eingehend vom Käufer untersucht und geprüft werden. Allfällige Mängel sind RDC unverzüglich, längstens jedoch binnen 21 Kalendertagen ab Übernahme eingeschrieben unter gleichzeitiger genauer Schilderung des Mangels bekanntzugeben. War ein Mangel bei Übernahme trotz genauer Untersuchung nicht erkennbar (sog. versteckter Mangel), so muss er unverzüglich, längstens jedoch binnen 21 Kalendertagen ab Hervorkommen eingeschrieben unter gleichzeitiger genauer Schilderung des Mangels bei der RDC gerügt werden. Unterlässt der Käufer die fristgerechte Mängelrüge, so sind Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz wegen des betreffenden Mangels, sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit sowie generell auf Ersatz von Folgeschäden wegen des nicht rechtzeitig gerügten Mangels vollständig, unwiderruflich und endgültig ausgeschlossen. Wird die Mängelrüge fristgerecht und korrekt erstattet, so muss der Käufer seine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz wegen des betreffenden Mangels innerhalb der Frist laut Punkt 5.4 bei sonstiger Präklusion des Anspruchs gerichtlich geltend machen.
- 5.4 **Verkürzung der Gewährleistungs- und Schadenersatzfrist:** Gewährleistungsansprüche müssen binnen 12 Monaten ab Übergabe des Kaufgegenstandes oder ab Verzug mit der Annahme des Kaufgegenstandes bei sonstiger Präklusion des Gewährleistungsanspruchs gerichtlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche welcher Art immer müssen generell binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch binnen 2 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis bei sonstiger Anspruchspräklusion gerichtlich geltend gemacht werden.
- 5.5 **Entgangener Gewinn:** Ein entgangener Gewinn ist in Abweichung von § 349 UGB generell und ausnahmslos nur dann zu ersetzen, wenn der Verkäufer den entgangenen Gewinn grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- 5.6 **Ausschluss von Mängelfolgeschäden und Anfechtung wegen Irrtums und laesio enormis:** Generell ausgeschlossen sind jegliche Ansprüche des Käufers gegen die RDC(i) wegen Schäden als Folge von direkten oder indirekten Mängeln/Fehlern, insbesondere solche in Entwurf, Material oder Bearbeitung oder Erzeugnis des Kaufgegenstandes (vollständiger Ausschluss von Mängelfolgeschäden), sowie (ii) aus einem (Geschäfts-)Irrtum oder (iii) aus einer Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (vgl § 934 ABGB).
- 5.7 **Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung und Verschiebung der Beweislastregelung:** Die Haftungseinschränkung laut Punkt 5.3, 5.4 und 5.6 gilt nur dann nicht, wenn die RDC den jeweiligen in Rede stehenden Mangel krass grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht oder verschwiegen hat. Im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer ist § 924 ABGB nicht anwendbar. Die Beweislast für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe sowie für das Vorliegen eines Verschuldens der RDC trifft ausschließlich den Käufer.
- 5.8 **Abwicklung von Gewährleistungsfällen:** Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der RDC über. Mängel oder Fehler an Teilen, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen und deren Ursache mit dieser Abnutzung in Zusammenhang stehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 5.9 **Erlöschen des Gewährleistungsanspruchs:** Bei Verwendung von nicht durch RDC oder den Hersteller zugelassenen Verbrauchsmaterialien (zB Folien, Kartonagen, usw) und Ersatzteilen und bei gleichzeitigen Mängeln oder Fehlern, die mit der Verwendung dieser Komponenten in Verbindung stehen, erlischt insoweit ein allfälliger Gewährleistungsanspruch des Käufers. Bei Produkten mit einem Verfallsdatum oder Haltbarkeitsdatum erlischt der Gewährleistungsanspruch mit Ablauf des jeweiligen Verfalldatums oder Haltbarkeitsdatums des Produktes.



5.10 Erfüllungsort der Gewährleistung und Recht auf Ver- bzw Nachbesserung: Erfüllungsort für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ist ausnahmslos A-4690 Schwanenstadt. Aufwendungen für externe Technikeinsätze, Überbrückungsgeräte und Transporte sind daher kostenpflichtig. Die zur Ver- und/oder Nachbesserung erforderliche angemessene Zeit muss der RDC eingeräumt werden. Sofern Mängelbeseitigungsarbeiten bei einem Dritten bezogen werden, besteht insoweit kein wie immer gearteter Gewährleistungs- oder Kostenersatzanspruch gegen die RDC.

5.11 Produkthaftungsfälle: Bei Produkthaftungsfällen wird RDC den Anspruchsberechtigten binnen angemessener Frist den Hersteller, den Importeur oder denjenigen benennen, der RDC das Produkt geliefert hat, soweit RDC im Einzelfall nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

6. Probeweise Bereitstellung von Maschinen: Wird ein potentieller Kaufgegenstand zur Probe leihweise oder mietweise dem Käufer zur Verfügung gestellt und möchte er anschließend den Kaufgegenstand kaufen, so sind alle Zahlungen im Zusammenhang damit sofort nach Rechnungslegung fällig. Vereinbarte Mietzinse sind monatlich im Voraus bis zum 5. auf das Geschäftskonto der RDC zu überweisen. Das Risiko des Verlustes, Untergangs oder der Beschädigung der Ware, gleich aus welcher Ursache, geht zum Zeitpunkt des Versands auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat die Ware ab dem Zeitpunkt der Übernahme ausreichend gegen alle Risiken zu versichern (Feuer, Diebstahl, Einbruch, Wasser, unsachgemäße Handhabung, vorsätzliche Beschädigung etc.). Bei käuflicher Übernahme der Ware nach Beendigung der Probestellung beginnen alle Gewährleistungsfristen rückwirkend ab Beginn der probeweisen Bereitstellung. Während einer Probestellung kann die RDC jederzeit die Rückgabe des potentiellen Kaufgegenstandes gefordert werden, und zwar ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die RDC ist berechtigt, den Vertrag ohne weitere Zustimmung des Käufers an Gesellschaften zu überbinden, an denen die RDC direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist/sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis aus welchem Grund immer zurückzubehalten.

7.2 Änderungen und/oder Ergänzungen des Kaufvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kaufvertrages aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht rechtswirksam oder ungültig werden, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen oder ungültigen Bestimmungen solche festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieses Kaufvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart wird.

7.4 Alle gemäß dem Angebot oder dem Kaufvertrag gegenüber einer anderen Vertragspartei abzugebenden Mitteilungen, Benachrichtigungen, Berichte, Erklärungen und Bekanntmachungen sind, soweit im Vorstehenden nichts besonderes bestimmt ist, wirksam vorgenommen, wenn sie schriftlich an den jeweils anderen Vertragspartner erfolgen.

7.5 Auf den Kaufvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des österreichischen Internationalen Privatrechts (IPRG; EVÜ; Rom I und II-VO) anzuwenden.

7.6 Gerichtsstaat ist ausschließlich Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Kaufvertrag stehenden Streitigkeiten ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht in Handelssachen (BGHS Wien bzw Handelsgericht Wien).